

Absender

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

An das
Vormundschaftsgericht
des Amtsgerichtes _____

_____, den _____

Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Mündelgeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hierdurch unter Hinweis auf § 1811 BGB als benannter Vormund (Kopie des Bestallungsausweises liegt bei) für das Mündel:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geb. am: _____

die Anlage von Mündelgeld in Höhe von € _____ sowie die Wiederanlage der daraus resultierenden Erträge in Investmentanteilen des DEGI INTERNATIONAL (WKN: 800799 / ISIN: DE0008007998) der DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH zu gestatten, obwohl die DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH kein mündelsicheres Institut im Sinne des § 1807 Ziffer 5 BGB darstellt.

Begründung

Der DEGI INTERNATIONAL ist einer von über zwanzig deutschen Offenen Immobilienfonds. Bei den Offenen Immobilienfonds ist der Investmentgedanke, das heißt die gemeinschaftliche Anlage von Geldmitteln, auf die Anlage in Immobilien übertragen worden, so dass diese Fonds die gemeinschaftliche, gemischte Anlage von Geldmitteln in Immobilienwerten darstellen.

Unter dem Gesichtspunkt der Wertsicherheit sind Immobilien als ausgezeichnete Kapitalanlage anzusehen. Sie sind als Sachwerte von Kaufkraftveränderungen und Börsenschwankungen weitgehend unabhängig.

Es gilt zu bedenken, dass der Erwerb oder Bau von Gewerbeobjekten, die vorwiegend als rentable Immobilienobjekte in Betracht kommen, erhebliche Mittel erfordert. Nur wenige Einzelpersonen können die für solche Objekte benötigten Mittel aufbringen. Der breiten Schicht von Sparern, die ebenfalls aus Werterhaltungsgründen Ersparnisse in Grundbesitz anlegen möchte, bliebe diese Anlagemöglichkeit versperrt, wenn nicht die Offenen Immobilienfonds diese Angebotslücke überbrückten. Den Offenen Immobilienfonds und damit auch dem DEGI INTERNATIONAL ist es gelungen, dem Kleinkapital die sachwertgesicherte Vermögensanlage zugänglich zu machen.

Im Hinblick darauf hat der Gesetzgeber, um seiner Verpflichtung zum Schutz des Sparer nachzukommen, die sich vor allem an das breite Sparerpublikum wendenden Offenen Immobilienfonds in das Investmentgesetz (InvG) mit einbezogen.

Die Kapitalanlagegesellschaft erlangt dadurch eine zentrale Stellung im Rahmen des Immobilieninvestments. Sie erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände des Sondervermögens (Fondsvermögen) - also namentlich die Grundstücke - im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen des Investmentgesetzes zu beachten und unterliegt in diesem Zusammenhang der Aufsicht durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Zum Schutz der Anleger stellt das Investmentgesetz strenge Anlagevorschriften auf. Die genauen Regelungen, welche sich aus den gesetzlichen Vorschriften explizit für den DEGI INTERNATIONAL ergeben, entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Verkaufsprospekt sowie den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen.

Ein weiterer bedeutender Faktor für die Beurteilung der Sicherheit einer Anlage in Immobilienfondsanteilen ist die von dem Investmentgesetz vorgesehene Stellung der Depotbank. Dieser obliegen im wesentlichen Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse. Sie wacht darüber, dass die Kapitalanlagegesellschaft mit den ihr anvertrauten Mitteln gesetzeskonform umgeht. Die Depotbank hat zunächst den Grundstücksbestand des Sondervermögens laufend zu überwachen. Eine Verfügung über ein Grundstück, sei es Erwerb, Belastung oder Veräußerung, ist nur mit ihrer Zustimmung möglich. Ferner gibt die Depotbank die Anteilscheine aus und führt Depot- und Geldkonten des Sondervermögens als Sperrkonto. Zu Lasten dieser Konten führt die Depotbank auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft Überweisungen und Zahlungen zur Begleichung der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Kapitalanlagegesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aus (§ 26 ff. InvG).

Die dritte wesentliche Funktion im Rahmen der Offenen Immobilienfonds üben die von der Kapitalanlagegesellschaft zu bestellenden Sachverständigenausschüsse sowie die für die Ankaufsbewertung zu beauftragenden Gutachter aus. Die Sachverständigenausschüsse sind für die unterjährige Bewertung der Bestandsgrundstücke des Fondsvermögens zuständig, während der Ankaufsgutachter für die Bewertung vor dem Erwerb verantwortlich ist. Weiterhin

müssen die Sachverständigenausschüsse jedes Grundstück vor dessen Veräußerung bewertet haben. Die Fondsverwaltung ist an die Wertfeststellung gebunden. Ein Sachverständigenausschuss muss aus drei unabhängigen, zuverlässigen und fachlich geeigneten Persönlichkeiten bestehen. Die BaFin, der die Berufung der einzelnen Mitglieder anzuzeigen ist, prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen und kann bei deren Fehlen die Bestellung eines anderen Sachverständigen verlangen (§ 77 InvG).

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass im Gegensatz zur unmittelbaren Geldanlage in Immobilien, die zu einer erheblichen Illiquidität führen kann, die Kapitalanlagegesellschaft grundsätzlich verpflichtet ist, börsentäglich die Anteile zum Inventarwert zurückzunehmen, was für den Anleger freie Verfügbarkeit seiner Mittel bedeutet (§ 37 InvG). Um die Rücknahme zu gewährleisten ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Kapitalanlagegesellschaften jederzeit einen Betrag, der mindestens 5% des Wertes des Fondsvermögens entspricht, in Guthaben mit täglicher Verfügbarkeit bei der Depotbank oder in Anteilen an Geldmarkt-Sondervermögen unterhalten müssen (§ 80 Abs. 1 InvG). In der Regel ist die Liquidität jedoch um einiges höher.

Neben dem damit in umfangreichem Maße Rechnung getragenen Sicherheitsbedürfnis ist bei der Anlage von Mündelgeldern der Ertragsgesichtspunkt von wesentlicher Bedeutung. Bei längerfristig angelegten Beträgen, wie z.B. Mündelgeldern, sollte ein nachhaltig guter Anlageerfolg sichergestellt sein. Die deutschen Offenen Immobilienfonds zählen zu den Anlageformen mit in der Vergangenheit langfristig guten Anlageerfolgen.¹

¹ Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft

Anlageerfolg des DEGI INTERNATIONAL²

(Stand 30.07.2008)

	kumuliert in %	durchschnittlich p.a. in %
1 Jahr	4,9	4,9
3 Jahre	14,4	4,6
5 Jahre	23,1	4,2
seit Auflegung	23,6	4,0

Der DEGI INTERNATIONAL wird von der DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH, Frankfurt am Main, als Kapitalanlagegesellschaft verwaltet und gehört zu den Offenen Immobilienfonds in Deutschland. Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) der DEGI beträgt 10.300.000,00 EUR und wird zu 94% von der Aberdeen Property Investors Holding AB, Stockholm, Schweden, und zu 6% von der Platin 230. GmbH & Co. Verwaltungs KG, Frankfurt am Main, gehalten.

Der Aufsichtsrat der DEGI setzt sich aus drei fachkundigen Personen zusammen (siehe beigefügter Halbjahresbericht des DEGI INTERNATIONAL zum 30.06.2008). Depotbank des DEGI INTERNATIONAL ist die Dresdner Bank AG. Die Sachverständigenausschüsse bestehen bei der DEGI insgesamt aus neun unabhängigen vereidigten und öffentlich bestellten Gutachtern.

Die Vertragsbedingungen des Fonds (siehe Halbjahresbericht) enthalten in Ergänzung des Investmentgesetzes weitere Vorschriften zur Anlage des Fondsvermögens speziell für den DEGI INTERNATIONAL. Die Bedingungen sind von der BaFin genehmigt. Der DEGI INTERNATIONAL wurde am 17. Februar 2003 gegründet und weist seitdem eine stetige Aufwärtsentwicklung auf³. Das Fondsvermögen (netto) beträgt zurzeit 2.532,9 Mio. EUR und ist bisher in 40 Objekten (inkl. 23 Beteiligungsgesellschaften) angelegt, die sich zu 84,7% in europäischen Metropolen, zu 5,3 % in Asien und zu 10,0% in Kanada befinden (Stand 30.11.2008).

² Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft

³ Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft

Zum Sondervermögen gehören derzeit nur ausländische Grundstücke und Beteiligungen. Der Fonds konzentriert seine Anlagen auf gewerbliche Objekte wie Büro- und Geschäftshäuser und Einkaufszentren. Mit den Mietern werden möglichst langfristige Mietverträge abgeschlossen, um die Ertragskraft der Objekte auch unter langfristigen Aspekten zu sichern.

Der jeweilige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile wird börsentäglich von der DEGI unter Kontrolle der Depotbank errechnet und in den Kursblättern, sowie den großen Tageszeitungen veröffentlicht. Nach Ablauf des Geschäftsjahres (01.01. - 31.12.) wird jeweils der Jahresbericht veröffentlicht, in dem über die Entwicklung des Fonds berichtet und über die Erträge Rechnung gelegt wird. Halbjährlich per 31. Juni wird ein Halbjahresbericht herausgegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der DEGI INTERNATIONAL eine Sachwertanlage darstellt, mit dem Ziel, die Rentabilität von Immobilien optimal auszunutzen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung ist eine Anlage in den DEGI INTERNATIONAL somit zu befürworten, da sie dem Mündel gegenüber den Anlagen gemäß § 1807 BGB wirtschaftliche Vorteile bringen kann und, wie oben ausführlich dargestellt, eine sicherheitsorientierte Anlage darstellt.

Seit August 2004 ist der DEGI INTERNATIONAL auch für Sicherungsvermögen nach §1 Abs. 1 Ziff. 15 Anlageverordnung geeignet.

Die DEGI verwaltet unter anderem auch den Offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA, dessen Anteile in vielen Fällen von Vormundschaftsgerichten zur Anlage von Mündelvermögen zugelassen wurden (nachfolgend einige Beispiele).

Amtsgericht	Aktenzeichen	Datum	Anlagebetrag
Leipzig	33 VIII 0400/92	20.09.2001	288.369,-- EUR
Leipzig	33 VIII 0354/99	18.01.2002	8.000,-- EUR
Leipzig	33 VIII 0931/92	22.05.2002	12.000,-- EUR
Regensburg	XVII 0620/01	16.07.2003	24.000,-- EUR
Duisburg-Hamborn	4 XVII 382/02	10.04.2003	200.000,-- EUR
Duisburg-Hamborn	4 VII 40/02	27.06.2003	11.750,-- EUR
Duisburg-Hamborn	4 VII B 4951	28.08.2003	8.900,-- EUR
Mühlhausen	4 XVII 132/00	10.07.2003	20.000,-- EUR
Spandau	52 XVII 2480	22.09.2003	100.000,-- EUR
Schwelm	81 XVII B 339	08.07.2003	40.000,-- EUR
Schöneberg	52 XVII S 3138	25.02.2004	55.000,-- EUR
Stralsund	6 XVII 4029	17.11.2005	k.A.
Lemgo	8 XVII E 3223	22.02.2007	k.A.

Urteile zur Anlage von Mündelvermögen im DEGI INTERNATIONAL:

Amtsgericht	Aktenzeichen	Datum	Anlagebetrag
Jena	3 XVII 719/01	24.11.2004	80.000,-- EUR
Ludwigslust	6 XVII 3267	06.12.2004	k.A.
Stralsund	6 XVII 4029	17.11.2005	k.A.

Die aktuelle BVI Liste der Mündelgeldentscheidungen mit weiteren Urteilen zu unseren Fonds ist in der Anlage zu finden.

Des Weiteren finden Sie in der Anlage den jeweils aktuellen Jahres- / Halbjahresbericht und Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen.

Sollten Sie weitere Fragen zum DEGI INTERNATIONAL haben, so können Sie sich auch gerne direkt an die DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH wenden.

Telefon: 069 / 768072-100

Ich möchte mich schon jetzt recht herzlich für Ihre Bemühungen bedanken und bitte um Genehmigung meines Anlagewunsches in **DEGI INTERNATIONAL**.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des Betreuers bzw. der Betreuerin)

Anlagen:

Kopie des Bestallungsausweises

Aktueller Jahresbericht und Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen

Aktueller Halbjahresbericht

Aktuelle BVI Liste der Mündelgeldentscheidungen